

Visa Flexx-Karte

VERSICHERUNGS- BEDINGUNGEN

TARGO  BANK



Sehr geehrte Karteninhaberin, sehr geehrter Karteninhaber,

die nachfolgenden Versicherungsbedingungen sind wichtige Unterlagen für Sie. Sie finden in ihnen alle Angaben zu Ihrem Versicherungsschutz: z. B., was Sie im Schadensfall beachten müssen, um Versicherungsleistungen zu erhalten. Oder wie und in welchem Umfang Sie im Schadensfall entschädigt werden. Bitte lesen Sie dieses Dokument gründlich durch und bewahren Sie es sorgfältig auf. So können Sie auch später alles Wichtige noch einmal nachlesen – vor allem nach einem Versicherungsfall.

Um eventuellen Missverständnissen bezüglich Ihres Versicherungsschutzes vorzubeugen, beachten Sie bitte ganz besonders die unter Teil A „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ und Teil B „Besondere Versicherungsbedingungen“ aufgeführten Regelungen.

Ihr Versicherungsschutz ist Bestandteil eines Gruppenversicherungsvertrages zwischen der TARGOBANK AG als Versicherungsnehmer einerseits sowie der TARGO Versicherung AG, ProACTIV-Platz 1, 40721 Hilden, und der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln, andererseits (nachfolgend singularisch: Versicherer).

Beauftragt mit der Abwicklung der Assistance- und Versicherungsleistungen:

ROLAND Assistance GmbH
(nachfolgend ROLAND Assistance)
Deutz-Kalker Straße 46
50679 Köln

Für Sie als versicherten Kreditkarteninhaber ist die ROLAND Assistance direkter Ansprechpartner für alle Anfragen zur Beanspruchung von Versicherungsansprüchen.

Der Versicherer erklärt, dass er sich Erklärungen, die gegenüber der ROLAND Assistance abgegeben werden, zurechnen lässt.

Im Schadensfall: Bitte stimmen Sie die Erbringung der Leistungen vorab mit der Notrufzentrale unter der Telefonnummer **+49 211 - 900 20 445** ab. Sie erreichen die Notrufzentrale ganzjährig und rund um die Uhr.

Ihre Rechte und Pflichten sind überall dort geregelt, wo sich der Text direkt an „Sie“, den „Karteninhaber“, den „Inhaber einer gültigen Visa Flexx-Karte“, an die „begünstigte Person“ oder an die „versicherte Person“ wendet.

Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen und wünschen Ihnen viel Freude mit Ihrer TARGOBANK Kreditkarte.

Inhaltsverzeichnis

- 5 **Allgemeine Versicherungsinformationen**
Verbraucherinformationen
Wesentliche Merkmale der abgeschlossenen
Versicherungsleistungen
- 7 **Teil A: allgemeine Versicherungsbedingungen**
- 11 **Teil B: besondere Versicherungsbedingungen**
Geldautomatenschutzversicherung
Einkaufschutzversicherung (ohne Selbstbehalt)
- 14 **Platz für Ihre Notizen**

Allgemeine Versicherungs- informationen nach § 1 der VVG-Informations- pflichtenverordnung

1. **Informationen zum Versicherer**
Sitz des Versicherers TARGO Versicherung AG ist Hilden, ProACTIV-Platz 1, 40721 Hilden.
Die Handelsregisternummer ist 46514 am Amtsgericht Düsseldorf.
Ladungsfähige Anschrift und Vertretungsberechtigter
TARGO Versicherung AG, ProACTIV-Platz 1, 40721 Hilden
Vorstandsvorsitzende: Iris Kremers
Hauptgeschäftstätigkeit
Die Hauptgeschäftstätigkeit ist der Abschluss von Unfall- und Schadenversicherungen.

Aufsichtsbehörde
Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
2. **Wesentliche Merkmale der abgeschlossenen Versicherungsleistungen**
Sachversicherungen
Einkaufschutzversicherung:
Der Versicherer erstattet der versicherten Person im Falle von Raub oder Einbruchdiebstahl der gekauften und versicherten Waren den Kaufpreis zurück.
Die genauen Definitionen zu, Anspruchsvoraussetzungen für die und Ausschlüsse von den o. g. Leistungen entnehmen Sie bitte den folgenden Bedingungen.
Geldautomatenschutzversicherung:
Wenn der versicherten Person innerhalb der in den Versicherungsbedingungen genannten Frist das zuvor am Geldautomaten abgehobene Bargeld durch Diebstahl oder Raub entwendet wird, ersetzt der Versicherer den Betrag bis zur vereinbarten Summe.
Die genauen Definitionen zu, Anspruchsvoraussetzungen für die und Ausschlüsse von den o. g. Leistungen entnehmen Sie bitte den folgenden Bedingungen.
3. **Gesamtpreis der Versicherung und Kosten**
Für in Kredit- oder Kundenkarten inkludierte Versicherungsleistungen fallen keine separaten Versicherungsprämien an.
4. **Zahlung, Erfüllung und Zahlungsweise der Prämie**
Für in Kredit- oder Kundenkarten inkludierte Versicherungsleistungen entfallen diese Regelungen.
5. **Beginn des Versicherungsschutzes**
Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zustandekommen des Kreditkartenvertrages. Davon abweichende Regelungen (z. B. Aktivierung des Versicherungsschutzes durch Karteneinsatz) sind ggf. im Teil C hinterlegt.
6. **Ihr Widerrufsrecht**
Ein separates Widerrufsrecht für die in den Kunden- bzw. Kreditkarten enthaltenen Versicherungsleistungen entfällt. Es gelten die entsprechenden Regelungen der jeweiligen Kunden- bzw. Kreditkarte.
7. **Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung**
Die Vertragslaufzeit richtet sich nach dem zugrunde liegenden Kreditkartenvertrag. Sollten sich am Deckungsumfang gemäß diesen Versicherungsbedingungen Änderungen ergeben, werden Sie darüber vom Versicherungsnehmer informiert.

8. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für gegen den Versicherer gerichtete Klagen bezüglich der Versicherungsleistungen bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb Deutschlands oder ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag und der Versicherungsvermittlung ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherer seinen Sitz hat. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

9. Vertragssprache

Die Kommunikation erfolgt ausnahmslos in deutscher Sprache.

10. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Bei Fragen, Problemen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte direkt an den Versicherer. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die zuständige Aufsichtsbehörde einzuschalten:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Sektor Versicherungsaufsicht

Postfach 13 08, 53003 Bonn

Hiervon unberührt bleibt Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Die TARGO Versicherung AG und die HanseMerkur Reiseversicherung AG sind Mitglied im Verein „Versicherungsombudsmann e. V.“. Damit steht dem Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person die Möglichkeit offen, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn über getroffene Entscheidungen kein Einverständnis erzielt werden kann. Das Verfahren ist kostenfrei. Der Ombudsmann kann erreicht werden unter

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

Telefon: 0800 - 36 96 000 (kostenfrei)

Fax: 0800 - 36 99 000 (kostenfrei)

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

11. Datenschutzklausel

Der Versicherer bzw. ROLAND Assistance verarbeiten Ihre Daten im Versicherungsfall nur zweckgebunden zur Abwicklung der Assistance- und Versicherungsleistungen und setzen hierfür Dienstleister ein. Im Leistungsfall erhebt der Versicherer bzw. erheben die von dem Versicherer beauftragten Servicezentralen bei Ihnen die zur Erfüllung des Auftrages notwendigen Daten. Zur Leistungserbringung werden diese Angaben bei diesen Unternehmen verarbeitet und soweit erforderlich an die mit der Leistungserbringung beauftragte Stelle übermittelt.

Die für das Versicherungsverhältnis geltende Datenschutzinformation ist unter www.targoversicherung.de/datenschutz verlinkt.

Teil A: allgemeine Versicherungsbedingungen

§ 1 Versicherte Personen

1. Versichert ist der Inhaber einer gültigen Visa Flexx-Karte.
2. Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind Personen, die dauernd pflegebedürftig sind, sowie Geisteskranke. Pflegebedürftig ist, wer für die Verrichtung des täglichen Lebens überwiegend fremder Hilfe bedarf. Der Versicherungsschutz erlischt, sobald der Versicherte nicht mehr versicherbar ist. Gleichzeitig endet die Versicherung.

§ 2 Geltungsbereich

1. Für die Geldautomatenschutzversicherung und die Einkaufsschutzversicherung besteht weltweit Versicherungsschutz. Bei einem längeren Auslandsaufenthalt besteht nach Ablauf von 62 Tagen kein Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz besteht erneut, sobald die versicherte Person in das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückkehrt.
2. Als Ausland (nachfolgend „Ausland“) im Sinne dieser Bedingungen gilt nicht das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie das Staatsgebiet, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.
3. In Ländern, für die das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat, wird kein Versicherungsschutz gewährt und kein Service geboten.

Hinweis: Darüber hinaus ist der Geltungsbereich der einzelnen Versicherungen im Teil B zu beachten.

§ 3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz

1. beginnt generell mit der Beantragung der Visa Flexx-Karte, sofern der Kreditkartenvertrag wirksam zustande kommt; für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet;
2. endet zum Zeitpunkt der Beendigung des Kreditkartenvertrages;
3. endet für alle versicherten Personen mit dem Tod des Karteninhabers.

Hinweis: Darüber hinaus sind die gemachten Angaben über Beginn und Ende des jeweiligen Versicherungsschutzes in Teil B zu beachten.

§ 4 Allgemeine Einschränkung des Versicherungsschutzes

1. Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Terroranschläge, Asbest, Streik, Kernenergie und Strahlenergie, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand. Ausgeschlossen sind zudem Schäden jeder Art, die direkt oder indirekt durch Terrorakte verursacht worden sind. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen und Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen. Ausgeschlossen sind auch Schäden oder Kosten, die das Benutzen von nuklearen, chemischen oder biologischen Massenvernichtungswaffen mit sich bringt, wie auch immer diese in Umlauf gebracht oder kombiniert werden und unabhängig von anderen Ursachen oder Ereignissen, die gleichzeitig oder in anderer zeitlicher Reihenfolge zu diesen Schäden oder Kosten beitragen.
2. Es wird ferner kein Versicherungsschutz gewährt für Schäden, die durch die versicherte Person durch eine oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuches einer Straftat verursacht werden.

Hinweis: Darüber hinaus sind die Einschränkungen des Versicherungsschutzes zu den einzelnen Versicherungen im Teil B zu beachten.

§ 5 Zahlung der Entschädigung/Versicherungsleistung

- Die Fälligkeit der Geldleistung richtet sich nach § 14 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) und erfolgt als Gutschrift auf Ihr Visa Flexx-Kreditkartenkonto.
- Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden nach der Maßgabe des Referenzkurses EuroFX (Geldkurs) an dem Tag in Euro umgerechnet, an dem die Originalbelege bei dem Versicherer eingehen.
Für nicht gehandelte Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt werden, gilt der Kurs gemäß „Devisenkursstatistik“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem für die versicherte Person ungünstigeren Kurs erworben wurden.

Hinweis: Darüber hinaus sind die Hinweise zur Zahlung der Entschädigungsleistung der einzelnen Versicherungen im Teil B zu beachten.

§ 6 Prämie

Die Prämie für diese Versicherungen ist bereits in der Jahresgebühr der Visa Flexx-Karte enthalten. Die TARGOBANK ist demnach für die ordnungsgemäße Inrechnungstellung der Prämie verantwortlich. Das Nichtbezahlen der fälligen Jahresgebühr an die TARGOBANK führt zum Verlust des Versicherungsschutzes.

§ 7 Allgemeine Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Die versicherte Person ist verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte;
 - den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
 - dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe seiner Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen, Originalbelege einzureichen, ggf. behandelnde Ärzte und andere Versicherer von ihrer Schweigepflicht zu entbinden sowie bei Todesfällen die Sterbeurkunde einzureichen (im Falle, dass die versicherte Person selbst verstorben ist, gehen die Rechte und die Obliegenheiten auf die Erben der versicherten Person über).

§ 8 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherte vorsätzlich eine der vorgenannten Pflichten, besteht kein Versicherungsschutz. Verletzt die versicherte Person die Pflichten grob fahrlässig, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherte nach, dass die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Abweichend hiervon ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherte nachweist, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Versicherte die Pflicht arglistig verletzt.

§ 9 Verwirkungsgründe, Verjährung

- Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn
 - die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat;
 - die versicherte Person den Versicherer arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.
- Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren nach 3 Jahren.

§ 10 Aufrechnung

Die versicherte Person kann gegen Forderungen des Versicherers nur aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 11 Anzeigen und Willenserklärungen

Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Textform. Zu ihrer Entgegennahme sind Versicherungsvermittler nicht bevollmächtigt. Die ROLAND Assistance ist von dem Versicherer zur Entgegennahme und zur Abgabe von Willenserklärungen bevollmächtigt.

§ 12 Ansprüche gegen Dritte

Die Ansprüche des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person gegen Dritte gehen auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt hat. Sofern erforderlich, ist der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person verpflichtet, eine Abtretungserklärung gegenüber der ROLAND Assistance abzugeben.

§ 13 Leistung von Dritten

Die Versicherungen gelten subsidiär, d. h., Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z. B. ein anderer Versicherer)

- nicht zur Leistung verpflichtet ist oder
- seine Leistungspflicht bestreitet oder
- seine Leistung erbracht, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausgereicht hat.

Ein Anspruch aus dieser Versicherung besteht somit nicht, soweit Sie bzw. die begünstigte Person Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen können. Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt diese Versicherung als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Sie haben bzw. die begünstigte Person hat alles Ihnen/ihr Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

§ 14 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Sprache

Vertragsprache ist Deutsch. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer können bei dem für den Geschäftssitz des Versicherers örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Geschäftssitz und damit Gerichtsstand ist Hilden.

§ 15 Beschwerdeverfahren

Der Versicherer strebt einen jederzeit erstklassigen Service an. Falls Sie trotzdem Beschwerden in Bezug auf den erhaltenen Servicestandard haben, können Sie sich zur Lösung des Problems auf dem folgenden Weg beschweren. Schreiben Sie bitte an:

TARGO Versicherung AG
c/o ROLAND Assistance GmbH
Deutz-Kalker Straße 46
50679 Köln

Diese Servicetelefonnummer steht Ihnen 24 Stunden zur Verfügung:

Telefon: +49 211 - 900 20 445

Fax: +49 211 - 900 20 446

E-Mail: kreditkarte@targoversicherung.de

Die TARGO Versicherung AG ist Mitglied im Verein „Versicherungsombudsmann e. V.“. Damit steht dem Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person die Möglichkeit offen, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn über getroffene Entscheidungen kein Einverständnis erzielt werden kann. Das Verfahren ist kostenfrei. Der Ombudsmann kann erreicht werden unter

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

Telefon: 0800 - 36 96 000 (kostenfrei)

Fax: 0800 - 36 99 000 (kostenfrei)

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Bitte vergessen Sie nicht, dass es immer von Vorteil ist, sich Kopien aller eingereichten Dokumente aufzubewahren. Bei Beschwerden über eine Versicherungsgesellschaft können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, wenden.

§ 16 Erläuterungen zum Datenschutz

ROLAND Assistance und der Versicherer können Daten über Sie an Gesellschaften der TALANX-Gruppe weltweit und an andere Gesellschaften übermitteln. Ferner können Daten an das Vertragsunternehmen des Versicherers und an Gesellschaften übermittelt werden, die damit beauftragt sind, die Versicherungsleistungen anzubieten und zu verwalten.

ROLAND Assistance und der Versicherer sind auch berechtigt, Daten über Sie und über die Inanspruchnahme der Versicherungsleistungen durch Sie im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertragsverhältnisses zu speichern. Es wird gewährleistet, dass hierbei in vollem Umfang die Bestimmungen der Datenschutzgesetze eingehalten werden. Die vorbezeichneten Maßnahmen können ROLAND Assistance und der Versicherer auch außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums vornehmen. Eine Datenübermittlung erfolgt in diesen Fällen nur bei Vorliegen einer Ausnahmevorschrift nach Art. 49 oder geeigneter Garantien im Sinne der Datenschutzgrundverordnung. Geeignete Garantien sind insbesondere ein bestehender Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission, mit den Datenempfängern im Drittland vereinbarte EU-Standardvertragsklauseln oder durch das Unternehmen aufgestellte verbindliche Datenschutzvorschriften, die von den Datenschutzaufsichtsbehörden anerkannt worden sind.

Die für das Versicherungsverhältnis geltende Datenschutzinformation ist unter www.targoversicherung.de/datenschutz verlinkt.

Teil B: besondere Versicherungsbedingungen

Geldautomatenschutzversicherung (abhängig vom Karteneinsatz)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer ersetzt der versicherten Person die nachgewiesenen Aufwendungen für Bargeld, das an einem Geldautomaten mit einer Visa Flexx-Karte bezogen wurde und das der versicherten Person aufgrund von Raub oder bewaffnetem Überfall im Umkreis von 500 Metern um den Geldautomaten und innerhalb von maximal einer Stunde nach Abhebung des Bargeldes abhandgekommen ist. Die Versicherung gilt unabhängig von dem Antritt einer Reise.
2. Die Versicherungsleistung für den Ersatz von Bargeld ist auf maximal 300,- EUR pro Jahr begrenzt.

§ 2 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

(Ergänzung zu den in Teil A, § 7 aufgeführten allgemeinen Obliegenheiten)

1. Sie müssen den Schaden unverzüglich nach Eintritt des Schadenereignisses bei der örtlichen Polizeidienststelle anzeigen und spätestens 72 Stunden nach Eintritt des Schadenereignisses bei dem Versicherer telefonisch anzeigen.
2. Zur Geltendmachung von Ersatzleistungen sind folgende Dokumente erforderlich:
 - a) polizeiliche Anzeige;
 - b) Nachweis über abgehobenen Betrag.
3. Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Teil A, § 8 der Bedingungen.

Einkaufschutzversicherung (abhängig vom Karteneinsatz)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Versicherungsschutz besteht weltweit – unabhängig von dem Antritt einer Reise – für Waren mit einem Einzelpreis von über 75,- EUR bis maximal 600,- EUR pro Gegenstand, die durch die versicherte Person mit der Visa Flexx-Karte bezahlt wurden.
2. Die Versicherung gilt für einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs auf den Käufer.
3. Die Leistungspflicht des Versicherers ist pro Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zusammen auf eine Höchstversicherungssumme von 6.000,- EUR je Schaden und 30.000,- EUR pro Jahr begrenzt.
4. Wurde die Kreditkarte lediglich zur Bezahlung eines Teils des Kaufpreises eingesetzt, so wird der Schaden nur mit entsprechendem Anteil übernommen.
5. Im Falle eines Diebstahls oder Raubes der gekauften Waren ist die Rückerstattung des Kaufpreises der Waren versichert.
6. Im Falle einer unfallartigen Beschädigung der gekauften Waren sind die Reparaturkosten einschließlich der Transportkosten vom Kundendienst zur versicherten Person oder, falls die Reparatur unmöglich ist oder die Reparaturkosten den Kaufpreis überschreiten, der Kaufpreis versichert.
7. Im Falle der Beschädigung stehen dem Versicherer die Reste der nicht reparierten Sache auf Anforderung zu.

§ 2 Besondere Einschränkungen des Versicherungsschutzes

1. Nicht versichert ist der Erwerb von lebenden Tieren, Pflanzen, Fahrscheinen, Wertpapieren jeder Art, Derivaten, Edelmetallen, Lebensmitteln, Juwelen oder Edelsteinen sowie Mobiltelefonen.
2. Der Versicherer haftet nicht für Schäden, die auf folgenden Ereignissen, Tatbeständen oder Umständen beruhen:
 - a) vorsätzlicher Verursachung von Schäden durch die versicherte Person oder deren Familienangehörige (z. B. Eltern, Kinder oder Lebensgefährte);
 - b) Verlieren der Ware bzw. das einfache Abhandenkommen der Ware, die unbeaufsichtigt an einem öffentlichen Ort abgestellt wurde;
 - c) Oberflächenschäden, Kratzer, Farbverlust oder Schönheitsfehler;
 - d) Abnutzung, Rost, Korrosion, Erosion, Einwirkungen von Feuchtigkeit, Hitze oder Kälte;
 - e) Mängeln, die zur Gewährleistung berechtigen;
 - f) Schäden aufgrund Abweichung von den Hinweisen zur Benutzung oder Installation oder Betriebsanleitungen des Herstellers oder Händlers;
 - g) Schäden durch Einwirkung von Strahlen oder nuklearer Energie;
 - h) Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, Unruhen, Terrorismus oder vergleichbare Umstände;
 - i) Schäden, die später als 30 Tage nach Gefahrenübergang eintreten.

§ 3 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

(Ergänzung zu den in Teil A, § 7 aufgeführten allgemeinen Obliegenheiten)

1. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich telefonisch oder schriftlich anzuzeigen. Im Falle des Diebstahls hat die versicherte Person diesen spätestens 48 Stunden nach der Tat zur polizeilichen Anzeige zu bringen. Der versicherten Person obliegt zudem die Vorlage folgender Dokumente an den Versicherer:
 - a) das Original der Anzeigebestätigung der Polizei;
 - b) die originale Kaufquittung/Rechnung;
 - c) den Durchschlag, welcher den Einsatz der Kreditkarte zur Zahlung der Ware belegt;
 - d) die Kopie der den Kauf betreffenden Kreditkartenabrechnung;
 - e) im Falle der Beschädigung einen Kostenvoranschlag zur Reparatur oder die Reparaturrechnung oder eine schriftliche Bestätigung des Verkäufers zu Art und Umfang des Schadens und der Unmöglichkeit der Reparatur.
2. Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Teil A, § 8 der Bedingungen.

Ergänzende Bestimmungen**Hinweis nach dem Bundesdatenschutzgesetz**

Der Versicherer wird im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko- oder Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer, den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) und den Verband der Privaten Krankenversicherung zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer weiterleiten. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden.

Wir sind gerne für Sie da

Stand: 02/22

Wann und wo es Ihnen am besten passt



Online-Banking und Online-Brokerage
unter www.targobank.de
E-Mail: kontakt@targobank.de



Beratungstermin in der Filiale
vereinbaren kostenlos unter
0800 - 011 33 55 41 oder online
unter www.targobank.de/termin



Beratungstermin – auch abends
und an Samstagen – bei Ihnen zu
Hause vereinbaren kostenlos unter
0800 - 011 33 55 65



TARGO Versicherung AG
Servicenummer: **+49 211 - 900 20 445**
Fax: **+49 211 - 900 20 446**
E-Mail: kreditkarte@targoversicherung.de



FSC
www.fsc.org

MIX

Papier aus ver-
antwortungsvollen
Quellen

FSC® C021811